

Satzung der Ortsgemeinde Nentershausen über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "In den Wolfen - Am hohen Rain" vom 23.01.2002

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) erläßt der Rat der Ortsgemeinde Nentershausen folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der weiteren städtebaulichen Entwicklung für das Gebiet des in Änderung befindlichen Bebauungsplanes "In den Wolfen – Am hohen Rain".

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes "In den Wolfen - Am hohen Rain" und wird grob dargestellt - wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Lahnstraße bzw. die Wegeparzelle 5801,
im Osten: durch die Wegeparzelle 5658,
im Süden: durch die Wegeparzellen 5660 und 5648/2 (tlw.),
im Westen: durch die Wegeparzellen 5650/2 und 5805/1 (tlw.).

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§2) dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten der Satzung.

56412 Nentershausen, 23.01.2002

(S)

(Hans-Jürgen Greiser)
Ortsbürgermeister